

Satzung des Schützenvereins Dielfen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Dielfen e.V. und hat seinen Sitz in Wilnsdorf – Niederdielfen.
2. Er ist beim Amtsgericht in Siegen im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des deutschen Schützenbundes als dem zuständigem Schießsportfachverband.
3. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 2

Zweck und Gebiet

Der SV Dielfen e.V. fördert die Pflege und das Schützenbrauchtum des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien, getreu seiner Tradition, den alt überlieferten Schießsport ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens jedem zu ermöglichen.

§ 3

Ziele

Seine Ziele verwirklicht der SV Dielfen e.V. durch:

- a) Pflege des Schießsports als Leibesübung.
- b) Alljährliche Meisterschaftskämpfe auf Vereinsebene.
- c) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
- d) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- e) Zusammenarbeit mit schießsportlichen Vereinen und Organisationen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Schießsport aktiv betreibt oder als Passives Mitglied fördert.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft des SV Dielfen e.V. wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches erworben.
2. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet alleine der Vorstand.
3. Die Aufnahme des Mitgliedes wird in einer Mitgliederliste festgehalten.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und an vom Schützenverein Dielfen e.V. durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
- b) Vergünstigungen der vom SV Dielfen e.V. abzuschließenden Versicherungen zu

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Monat des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen, diese wird am Jahresanfang vom Vorstand beschlossen.
- (3) Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 müssen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abgegolten werden. Dieser darf das 3-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die *Beitragsordnung / Finanzordnung*.
- (4) Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch den Vorstand.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich beim Vorstand des SV Dielfen e.V. spätestens drei Monate vor Jahresabschluss abgegeben werden. Die Beitragspflicht bleibt bis Ende des Laufenden Geschäftsjahres bestehen.
 - b) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wenn das Mitglied gegen die Satzung des SV Dielfen e.V. verstößt, die Ordnung und Anordnungen gröblich missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtlich Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.
4. Gegen Ausschluss durch den Vorstand, hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung

§ 9
Organe

Beschlussfähige Organe des Schützenvereines Dielfen e.V. sind:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

§ 10
Jahreshauptversammlung

Im 1. Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres hat die Jahreshauptversammlung Stattzufinden.

§ 11
Zuständigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages und zu erhebender Gebühren.
 - d) Änderung der Satzung.
 - e) Auflösung des Vereines.
2. Die Jahreshauptversammlung wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung geleitet.

§ 12
Mitgliederversammlung

1. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung hat – wenn möglich regelmäßig – einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird einberufen durch den Vorstand. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen vom Vorstand verlangt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von 25% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
3. Eine Mitgliederversammlung findet nach Maßgabe der Geschäftsordnung statt.

§ 13
Der Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - A dem Vorsitzenden
 - B dem 2. Vorsitzenden
 - C dem Schriftführer
 - D dem Kassenwart
2. Zum erweiterten Vorstand zählen:
 - A KK – Schießwart
 - B Ersatzschießwart
 - C dem Oberschießwart
 - D dem Jugendwart
 - E dem Schützenkönig
 - F 2. Kassierer
 - G 1. Kassierer
- 3 Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungen müssen spätestens 4 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.
4. Außerordentliche Vorstandssitzungen müssen stattfinden, falls der Vorsitzende diese für erforderlich hält. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Vorstandssitzung schriftlich, mündlich oder fernmündlich innerhalb 1 Tages einberufen werden.
5. Nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands reichen zwei Unterschriften des Geschäftsführenden Vorstands Aus um ein Dokument zu unterschreiben.

§ 14
Amtszeit

1. Gewählt wird:
 - a) der 1. Vorsitzende alle 2 Jahre
 - b) der 2. Vorsitzende im Zwischenjahr für 2 Jahre
 - c) der Schriftführer alle 2 Jahre
 - d) der Kassenwart im Zwischenjahr für 2 Jahre
 - e) der Sozialwart jedes Jahr
 - f) der Oberschießwart jedes Jahr
 - g) der Jugendwart jedes Jahr
 - h) der KK – Schießwart jedes Jahr
 - i) der Ersatzschießwart jedes Jahr
 - j) die 2 Kassenprüfer jedes Jahr
 - k) der Kassierer jedes Jahr
2. Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende leitet alle Sitzungen. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung oder der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung in allen Geschäftsbereichen.
3. Der Schriftführer sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Schriftverkehrs vom Verein. Er hat zusammen mit dem 1. Vorsitzenden einen Jahresbericht aufzustellen, welchen er der Jahreshauptversammlung vorlegt. Weiterhin hat er von jeder Sitzung ein Protokoll anzufertigen und die Einladungen für die Sitzungen und Veranstaltungen an die entsprechenden Personen zu richten.
4. Der Kassenwart verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins. Er hat der Jahreshauptversammlung über das Geschäftsjahr, welches vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, die Jahresrechnung vorzulegen.
5. Der Sozialwart ist zuständig für die den Verein betreffenden Versicherungen (Sporthilfen usw.)
6. Der Oberschießwart ist für die Durchführung des Sportbetriebes in allen Sparten des Schießens verantwortlich. Er entscheidet in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen, die unverzüglich erledigt werden müssen. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch beim Vorstand zulässig. In schießsportlichen Fragen hat er sich mit dem KK – Schießwart, dem Jugendwart und dem Ersatzschießwart zu beraten.
7. Der Jugendwart sorgt für die Förderung und Pflege der Jugendarbeit innerhalb des Vereins.
8. Der KK – Schießwart ist für die Durchführung des KK – Schießbetriebes zuständig.
9. Ebenso wie der Ersatzschießwart können der Jugendwart und der KK – Schießwart vom Oberschießwart in allen Schießarten eingesetzt werden.
10. Die beiden Kassenprüfer sind verantwortlich für Kassenprüfung in allen Geschäftssparten des Vereins. Sie werden vom Vorstand zu Kassenprüfungen aufgefordert. Kassenprüfungsberichte sind unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.
11. Der Kassierer sorgt für die Einbringung der Mitgliederbeiträge im 1. Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres.
12. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
13. Der Vorsitzende kann zur Unterstützung ein ihm geeignet erscheinendes Mitglied für besondere Aufgaben einsetzen.
14. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in deren Zuständigkeit fallen.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen

1. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen sind immer beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18

Vermögen

1. Erzielte Gewinne des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine besonderen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein steht keinem Mitglied eine Abfindung oder ein Anteil vom Vereinsvermögen zu.
3. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Das vorhandene Vermögen des Schützenvereins Dielfen e.V. geht an die Gemeinde Wilnsdorf zur Aufhebung und Betreuung bis ein neuer Schützenverein gegründet ist.
3. Eine Auflösung oder Verschmelzung ist nicht möglich, wenn 7 Mitglieder des Vereins sich zur Weiterführung bereit erklären.

§ 20

Gültigkeit

Diese Satzung wird an Stelle der Satzung vom 14. Jan. 1977 durch die heutige ordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt vom 01.01.2014 an in Kraft.

Wilnsdorf – Niederdielfen, den 30. Okt. 2013